

Betreff: Änderungsgenehmigung UL-Flugplatz Linnich
Von: "Hermann Josef Wirtz" <hermann@radiomodell.de>
Gesendet: 16.01.2015 15:13:08
An: joerg.hebgen@brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Hebgen,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.12.2014 Aktenzeichen 26.01.01.03-11.43 UL-Linnich.

Dem Punkt 3 Ihrer Antwort entnehme ich, dass das erste Gutachten des Fraunhofer Instituts IWES von 26.09.2012 Bestandteil der Änderungsgenehmigung war. Zum Zeitpunkt meines ersten Anschreibens war mit nicht bekannt, dass das Fraunhofer Institut IWES am 15.10.2014 ein neues Gutachten bezüglich des UL-Flugplatzes in Verbindung mit dem Windpark Boslar erstellt hat.

Im neuen Gutachten wird auf Seite 16 bemerkt ,dass das im alte Gutachten verwendete Turbulenzmodell bekannt dafür sei, zu schwache Nachlaufeffekte vorherzusagen. Weiter habe die verwendete "Wirkscheibe" Implementierungsfehler.

Die berechnete Böengeschwindigkeit steigt von max. 1,5 m/s auf 6,8 m/s.
Daraus resultieren Vorgaben für die Piloten:

- Bestimmte minimale und maximale Geschwindigkeiten sind in abhängig von den Abständen der Rotoren einzuhalten.
- Zwischen 3 m/s und 10 m/s in 10 m Höhe soll der vorgeschrieben Geschwindigkeitsbereich vom Piloten nach vorgegebenen Formeln interpoliert werden.
- Über ca. 10 m/s in 10 m Höhe wird vom Durchfliegen der Nachlaufzonen grundsätzlich abgeraten.
- Wenn die vorgeschriebenen Geschwindigkeiten nicht eingehalten werden können, wird empfohlen, die Nachlaufzonen zu unterfliegen.

In Tabelle 3 werden die min- und max-Geschwindigkeiten abhängig vom Nabenabstand angegeben. Für 13 m/s liegt die maximale Geschwindigkeit erst bei 3,5D oberhalb der minimalen Geschwindigkeit, was wahrscheinlich der numerischen Simulation geschuldet ist. Die auf Seite 18 getroffene Aussage , dass der Flug mit 28,5 m/s in 2 D Abstand durch die Nachlaufzone uneingeschränkt möglich ist, kann ich deswegen nicht nachvollziehen. Erst in 3,5 D Abstand (ca. 400 m) ist dies bei 27 m/s möglich. Dann erfolgt aber der Anflug auf die Bahn außerhalb der im alten Gutachten beschriebenen Anflugwege.

Auf Seite 18 des neuen Gutachtens wird bemerkt: "Die hier präsentierten Ergebnisse und Schlussfolgerungen ersetzen demnach die in [1] (Anm. altes Gutachten) getätigten Aussagen."

Der Änderungsgenehmigung Az.: 26.01.01.03-11.43-UL Linnich vom 20.08.2013 Seite 11

f. ist zu entnehmen: "Den Antragsunterlagen liegt neben einem Eignungsgutachten eine gutachterliche Analyse zu den Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den UL-Flugbetrieb bei, das **ausdrücklich keine Gefährdung** aufgrund von Nachlaufturbulenzen für den UL-Flugbetrieb in Linnich-Boslar feststellt."

Meine Fragen:

- Ist die Änderungsgenehmigung weiter gültig? Vom Gutachter werden fehlerhafte Rechenmodelle im alten Gutachten, Teil der Genehmigungsunterlagen, eingeräumt.
- Ist mit dem neuen Gutachten weiterhin davon aufzugehen, dass von den Windenergieanlagen keine Gefährdung für den Flugbetrieb ausgeht? Der Gutachter beschränkt dies auf bei Einhaltung der im Abschnitt 7 beschriebenen Flugempfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Wirtz